

Spezielle

Fundamentbau-Bedingungen (=“FB“) FB-DE_V2026-01-08

gültig für: **z-build DT GmbH**, Tobelsäge 12 1/2 , D-87474 Buchenberg = folgend «z-build»

Das primäre Ziel dieser Fundamentbau-Bedingungen ist, unser Bauverfahren und unsere Leistungen zwecks gegenseitig klarer Schnittstellen und Zuständigkeiten zu spezifizieren. Transparenz und Klarheit bilden für uns von Beginn an die Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit bei der Projektumsetzung. Nehmen Sie bei Fragen gerne persönlich mit unserem Projektleiter Kontakt auf.

1. Geltungsbereich:

In Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der z-build DT GmbH (nachfolgend „z-build“) gelten diese Fundamentbau-Bedingungen (nachfolgend „FB“), sofern deren Geltung bei Vertragsschluss ausdrücklich vereinbart wurde. Bei Widerspruch zwischen AGB und FB gehen die Bestimmungen der FB den Bestimmungen der AGB vor. AGB und FB gehen allen anderen Vertragsbestandteilen vor; Abweichungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn diese in der Rubrik „Abweichungen/Ergänzungen“ schriftlich vereinbart wurden (siehe letzte Seite dieser FB).

Die Modularität des Angebots-Aufbaus gilt auch für die vorliegenden FB: Die mit „M1“ überschriebenen Bedingungen gelten für die Teilleistungen „M1: Vorversuche/eingeschränkte Baugrundabklärung für die grundsätzliche Möglichkeit von Schraubfundamenten“. Die mit „M2“ überschriebenen Bedingungen gelten für die Teilleistung „M2: Bau/Fundamenterstellung“. Die mit „M3“ bzw. „M3-1“, „M3-2“, „M3-3“ und „M3-4“ überschriebenen Bedingungen gelten für die Teilleistung „M3: Fachplanung“. Die mit „M4“ überschriebenen Bedingungen gelten für die Teilleistung „M4: Rückbau nach [vereinbarte Frist]“. Wenn in den einzelnen Regelungen keine Bauabschnitte angegeben sind, gelten die Regelungen für das gesamte Vertragsverhältnis.

2. Verfahren:

Der Auftraggeber (nachfolgend „AG“) erkennt an, dass das zur Anwendung kommende Verfahren inklusive dessen Patente und Lizenzen die Basis des Angebotes ist. z-build bestätigt, dass dieses Verfahren dem Stand der Technik entspricht, d. h. die im Fachbereich national geltenden technischen Normen einhält. Der AG hat zu prüfen, ob bei Projekten privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen oder Auflagen und bei Projekten im Ausland überdies ein Widerspruch zur jeweiligen nationalen Gesetzgebung besteht. Gegebenenfalls hat der AG z-build im Voraus schriftlich darauf hinzuweisen. Das Verfahren basiert im Regelfall auf der direkten Projektumsetzung. Somit sind vom AG oder von dessen Hilfspersonen einberufene Sitzungen und Ortstermine nach Aufwand zu üblichen Stundensätzen abrechenbar.

3. M1/M2: Zugänglichkeit der Baustelle und Einbaupunkte:

Der AG hat die hindernisfreie, erschwernisfreie und in jeder Hinsicht gefahrlose, rechtliche und technische Zugänglichkeit der Baustelle sicherzustellen. Dabei gilt:

- für „Bagger 10 to“: Breite 2,5 m / Höhe 3,0 m / Gewicht 10,0 to
- für „Bagger 18 to“: Breite 2,5 m / Höhe 3,0 m / Gewicht 18,0 to
- für „Raupefahrzeug KRD 30/55“: Breite 1,20 m / Höhe 2,1 m / Gewicht 1,4 to

- für elektrische Eindrehmaschine „KR 20/25“: freie Zugänglichkeit für Personen, Gehdistanz von Parkplatz zu Einbau max. 30 m

Die einzelnen Fundament-Einbaupunkte müssen im horizontalen Radius von 50 cm und im vertikalen Lichtraumprofil bis in eine Höhe von mindestens 7,0 m (für Bagger), bzw. 3,5 m (für Raupenfahrzeug/elektrische Eindrehmaschine) frei zugänglich sein. Abweichungen und Bemerkungen sind vom AG anzugeben unter „Abweichungen/Ergänzungen“.

4. M1: Einmessung/Koten:

Der AG hat den für Baugrunduntersuchungen freigegebenen Bereich einzumessen und zu kennzeichnen. Er bestätigt, dass die Einbauhöhe der Schraubfundamente zwischen mindestens 0 und maximal 30 cm über dem tragfähigen Baugrund liegt.

5. M1/M2: Werkleitungen/Bauten:

Der AG bestätigt, dass sich im Bereich der Vorversuche (M1) bzw. in einem Radius von 50 cm um die Fundament-Einbaupunkte. (M2) bis in eine Tiefe von mindestens 5 m (oder falls spezifiziert: bis zur vorgesehenen Einbindungstiefe) keine Werkleitungen/Gebäudeteile befinden und die Versuche/Montage durch die z-build somit gefahrlos, behinderungsfrei und wechselwirkungsfrei im Bereich (M1) bzw. unmittelbar an den gekennzeichneten Punkten bzw. gemäß gegebenenfalls vorliegenden Plänen (M2) erfolgen kann. Dies gilt auch für Bauten und Installationen wie beispielsweise Randsteine, Rinnen, Drainagen und ähnliches. Die Unterlassung dieser vorlaufenden, systematischen Abklärungen betreffend die Werkleitungen/Bauten (Einsichtnahme/Einholung der relevanten Pläne) wird als grobe Fahrlässigkeit betrachtet, insbesondere in Bezug auf die Gefährdung von Personen und die Sicherheit bei der Durchführung der Arbeiten.

6. M1/M2: Baugrund:

Die angebotene Leistung basiert auf der Baugrundannahme „Lehm, Bodenklasse TL/TM, Konsistenz halbfest“ (DIN 18196) und „schwach oder bedingt aggressive Böden“ (DIN 50929-3). Der AG trägt die Verantwortung für die Tauglichkeit des zur Verfügung gestellten Baugrunds für die Arbeiten der z-build. Der AG stellt sicher, dass der Baugrund geeignet und stabil ist und keine unvorhergesehenen Bodenbeschaffenheiten (z. B. sumpfige, instabile oder stark korrosive Böden), hohe Grundwasserstände oder andere wetterbedingte Veränderungen wie starke Regenfälle oder Hochwasser die Durchführung der Arbeiten beeinträchtigen. Sollte der Baugrund nicht den oben genannten Anforderungen entsprechen und dies die Verwendung der Schraubfundamente erschweren oder unmöglich machen, wird der Vertrag in Übereinstimmung mit den Bestimmungen zur Unmöglichkeit der Leistung aufgelöst. Ein Schadensersatzanspruch des AG gegenüber z-build aufgrund der Unmöglichkeit der Ausführung ist ausgeschlossen. z-build hat in diesem Fall Anspruch auf Vergütung der bis dahin entstandenen Aufwendungen, einschließlich der vorbereitenden Arbeiten.

Für den Fall, dass der Einbau der Schraubfundamente aufgrund des Baugrundes Mehraufwand erfordert, ist dieser durch den AG separat nach Aufwand der z-build zu vergüten. Dies gilt beispielsweise, wenn felsige Böden oder Felsen bzw. stark verdichtete, kiesige Böden ein Vorbohren mittels Imlochhammer/Spiralbohrer erfordern oder wenn wenig tragfähige Böden den Einsatz von

längeren/dicken/zusätzlichen Schraubfundamenten erfordern. **Dadurch entfallen Terminvorgaben. Liegt dieser Mehraufwand bei weniger als 10 % der Auftragssumme, kann er durch die z-build ohne Rücksprache mit dem AG erfolgen.**

Z-build hat die Baugrundtauglichkeit bzw. die Baugrundannahme nur dann mittels Stichproben zu prüfen, wenn sie mit der Teilleistung „M3: Fachplanung“ explizit beauftragt wurde. Das Baugrundrisiko verbleibt jedoch auch in diesem Fall beim AG.

Die geologische/geotechnische Bodenbeschaffenheit wird von z-build nicht geprüft. Die geologische Bodenbeschaffenheit fällt in die Risikosphäre des AG. z-build weist ausdrücklich darauf hin, dass der AG die geologische/geotechnische Bodenbeschaffenheit vor Beginn der Bauarbeiten zu prüfen hat.

7. M1/M2: Statische Dimensionierung:

Die durch z-build verwendeten Lastangaben und die dazugehörenden Informationen stammen vom AG. Die statische Dimensionierung der Schraubfundamente und somit das Angebot bzw. die Auftragsbestätigung der z-build basieren auf der unter Ziffer 6. ausgeführten Baugrundannahme, sofern nicht durch das Leistungsmodul M3 eine Fachplanung aufgrund der Auswertung von Vorversuchen zu einer objektspezifischen Dimensionierung führte. Auch in diesem Fall verbleibt das Baugrundrisiko beim AG.

8. M1/M2: Veränderungen des Baugrundes:

Der AG hat sicherzustellen, dass bei von ihm veranlassten Arbeiten im Bereich der Fundament-Einbaupunkte die Tragfähigkeit des Bodens durch Verdichtung wiederhergestellt wird bzw. dass die Tragfähigkeit bereits eingebauter Schraubfundamente nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für die Veränderung des Wasserhaushaltes z.B. durch Wassereinleitung/Dachwasser.

9. M3-1: Entwurf Foundations- und Prüfkonzepht:

Der AG erhält mit dem Angebot bereits einen Entwurf eines Foundations- und Prüfkonzephtes basierend auf den zum Zeitpunkt der Angebotserstellung bekannten Informationen. Dieser Entwurf ist somit integraler Bestandteil des Angebotes, muss also nicht zwingend als zusätzliches Dokument vorliegen. Die darin enthaltenen Planungsinformationen wie beispielsweise Anordnung und Typ der Foundations, Adapter-Lösungen, Lastannahmen, geplante Eindrehprüfungen bzw. Belastungsprüfungen und Einbautechnik entsprechen einem unverbindlichen Vorprojekt und stellen die Basis für die Richtpreisangabe der angebotenen Teilleistungen (M1, M2, M3, M4) dar. Aufgrund neuer Informationen kann das Angebot angepasst werden.

10: M3-2: Auswertung Vorversuche/Baugrundbeurteilung:

Die Auswertung der Vorversuche bzw. die Baugrundbeurteilung führt zur objektspezifischen Dimensionierung der Schraubfundamente. Zeigt die allgemeine Baugrundbeurteilung eine Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen wie beispielsweise geologisches/geotechnisches Fachgutachten, Verlegung von Leitungen, Anpassung der Lastübergabe-Pläne, Anpassung von Koten o. ä., so ist dies durch den AG auf seine Kosten zu beauftragen bzw. durch diesen freizugeben und zu vergüten. Anschließend erfolgen die Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung des Foundations- und Prüfkonzephtes. Dies kann zu einem

neuen Angebot mit Minder- oder Mehrkosten führen. Falls der AG das neue Angebot ablehnt, hat er die bis dahin entstandenen Aufwendungen der z-build einschließlich der vorbereitenden Arbeiten zu vergüten. Das Verfahren ermöglicht, objektspezifisch diesen Fachplanungsteil direkt in den Fachplanungsteil „Fachbauleitung und Fundament-Freigabe“ zu integrieren.

11. M3-3: Ausführungsplanung:

Die Ausführungsplanung erfolgt unmittelbar nach M3-2 (Auswertung Vorversuche/Baugrundbeurteilung) bzw. nach Freigabe des möglicherweise erstellten neuen Angebotes durch den AG. Die Ausführungsplanung definiert Fundamentpositionen, Modelle, Lastangaben, Koten, möglicherweise kritische Einbauparameter, Zeitpläne, Vorarbeiten. Das Verfahren ermöglicht, objektspezifisch diesen Fachplanungsteil direkt in den Fachplanungsteil „Fachbauleitung und Fundament- Freigabe“ zu integrieren. Weitere Planungsarbeiten sind schriftlich zu vereinbaren und nach separater Vereinbarung, mangels einer solchen nach Aufwand, zu vergüten.

12. M3-4: Fachbauleitung und Fundamentfreigabe:

Die Fachbauleitung und Fundamentfreigabe umfassten die Auswertung/Interpretation/Überprüfung der Einbaudokumentation bzw. eventueller Abnahmeprüfungen, entweder vor Ort oder aufgrund der übermittelten Daten. Projektänderungen nach Auftragsvergabe können zu Mehr- oder Minderkosten führen.

13. M4: Rückbau nach [vereinbarte Frist]:

z-build hat das Recht und die Pflicht auf vollständigen Rückbau des Materials **gemäß der vereinbarten Frist (innerhalb der Frist oder nach Ablauf der Frist?)**. Sind im Angebot keine Mehrkosten für eine verlängerte Standzeit explizit aufgeführt und wird eine Verlängerung nachträglich erforderlich oder vereinbart, so reduziert z-build die ursprünglich gewährte Gutschrift der Materialrücknahme um die verlängerte Standzeit nach Maßgabe der ursprünglichen Berechnungsgrundlage betreffend die Gutschrift. Der nachträgliche Verzicht des AG auf Rückbau des Materials ist ausgeschlossen.

14. Auftragsunterlagen und geistiges Eigentum:

Auftrags- und Planungsunterlagen sind die Baupläne, welche z-build vom AG zur Verfügung gestellt werden. Der AG verpflichtet sich, z-build über eventuelle nachträgliche Planänderungen umgehend schriftlich zu informieren und geänderte Pläne zur Verfügung zu stellen. Sofern Änderungen, welche z-build erst bei Beginn der Arbeiten bekannt gegeben werden, einen Mehraufwand verursachen, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.

Sämtliche von z-build errichteten Pläne und technischen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum von z-build und dürfen anderweitig nicht verwendet werden. Der AG erhält ausschließlich ein nicht übertragbares Nutzungsrecht an den Unterlagen, das ausschließlich für die Durchführung des Projekts genutzt werden darf. Eine Vervielfältigung, Veröffentlichung oder Zurverfügungstellung an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der z-build. Der AG verpflichtet sich, alle Pläne und technischen Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und sie nur im Rahmen des Projekts zu verwenden.

Der AG verpflichtet sich, sämtliches technisches Know-how, das ihm im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung, insbesondere durch die zur Verfügung gestellten Pläne und technischen Unterlagen, zugänglich wird, gegenüber Dritten geheim zu halten. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und besteht zeitlich unbegrenzt, es sei denn, die Informationen wurden öffentlich bekannt oder sind nicht mehr vertraulich.

15. Angebotsform, Gültigkeit, Preisbasis und Zahlungen:

Sofern nicht explizit anders vereinbart, handelt es sich bei dem Angebot der z-build um einen ungefähren Kostenvoranschlag bzw. einen Richtpreis, der nicht verbindlich ist. Das Angebot ist 30 Tage ab Ausstellungsdatum gültig, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Material, Geräten und Fachpersonal. Nach Ablauf der 30 Tage behält sich z-build das Recht vor, den Preis anzupassen und eine neue Angebotslegung vorzunehmen. Rabatte, Skonti, Bauabzüge oder Kostenbeteiligungen (z. B. für Installation oder Entsorgung) sind nur dann wirksam, wenn sie explizit im Angebot oder in der Angebotsbestätigung aufgeführt sind. Andernfalls sind diese nicht anwendbar und werden nicht gewährt. Die Beistellung einer Baugarantieversicherung ist kostenpflichtig. Eine Verpflichtung zur Beistellung einer Baugarantieversicherung besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

Alle Zahlungen gelten erst mit dem Tag der tatsächlichen Verfügbarkeit auf dem Konto der z-build als geleistet. Bei Zahlungsverzug ist z-build berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens (insbesondere notwendige Mahnkosten, Inkassokosten, Rechtsanwaltskosten) bleibt vorbehalten, gegenüber Verbrauchern als Kunden jedoch nur, soweit diese tatsächlich entstanden und angemessen sind.

z-build ist berechtigt, Teilrechnungen entsprechend des Arbeitsfortschrittes zu stellen. Die Rechnungen sind innerhalb der vereinbarten Frist ab Rechnungslegung zu bezahlen. Für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilrechnungen ist z-build berechtigt, nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung vom Vertrag zurückzutreten. Ist der AG Verbraucher, gilt dies nur nach schriftlicher Zahlungsaufforderung mit Androhung des Rücktritts und angemessener Zahlungsfrist. Im Übrigen gelten die Regelungen der AGB der z-build.

16. Mitwirkungspflichten des Kunden vor, während und nach Abschluss der Arbeiten:

Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass zum vereinbarten Termin bei Ankunft des Personals der z-build unverzüglich mit den Arbeiten begonnen werden kann. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass die Baustelle bei Ankunft des Personals der z-build frei von Hindernissen ist. Kommt der AG dieser Pflicht nicht nach und müssen diese Leistungen von z-build erbracht werden, werden diese Mehrleistungen gesondert berechnet.

Der AG haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk wie bei Auftragserteilung beschrieben, gegeben sind.

Sollte die Erbringung der Leistung durch z-build aufgrund nicht oder nicht fristgerecht erbrachter Vorleistungen durch den AG nicht oder nur mit Verzögerungen möglich sein, so wird der durch z-build entstandene Aufwand sowie gegebenenfalls zusätzliche Fahrtkosten dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

17. Bestelländerungen, notwendige Änderungen:

z-build ist lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des AG zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind. Der mit der Änderung verbundene Mehraufwand wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Sollte sich nach Beginn der Arbeiten aus für z-build nicht vorhersehbaren Gründen die Notwendigkeit von Änderungen, Ergänzungen oder Mehrarbeiten ergeben oder ein Baustopp erforderlich werden, wird der Auftraggeber über die damit verbundenen Zusatz- bzw. Mehrkosten unverzüglich informiert und diese notwendigen Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Stimmt der Auftraggeber den geänderten Konditionen nicht zu, ist z-build berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und hat der Auftraggeber die bis dahin angefallenen Kosten zu tragen.

Kommt es nach Auftragserteilung zu einer Änderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich eine allenfalls zugesicherte Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

Wünscht der AG nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraumes, stellt dies bei Annahme durch z-build eine Vertragsänderung dar. Jedoch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen. Es erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand.

18. Haftung/Gewährleistung:

z-build haftet nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Die Haftung nach § 278 BGB bleibt unberührt.

Insbesondere liegt die Verantwortung für die Tragsicherheit und die Gebrauchstauglichkeit des Überbaus und dessen Planung ausschließlich beim AG.

z-build haftet nicht für Schäden, die auf unrichtigen, unvollständigen oder nicht geeigneten Statik-Berechnungen oder Lastangaben des AG beruhen, sofern z-build seinen Prüf- und Hinweispflichten nachgekommen ist. Für Schäden infolge unvorhersehbarer Naturereignisse wie insbesondere Erdsenkung, Erdbeben, Erdbeben oder Überschwemmungen haftet z-build nicht.

Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, z-build alle für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Informationen, insbesondere zu Statik, Lastannahmen und Baugrundverhältnissen, vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen. Stellt z-build erkennbare Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten fest, wird der Auftraggeber hierauf hingewiesen. Die Ausführung der Arbeiten ruht bis zur Klärung.

Soweit Schäden oder Verzögerungen ausschließlich auf einer Verletzung von Mitwirkungspflichten des Auftraggebers beruhen, haftet z-build hierfür nicht. In diesen Fällen verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen angemessen; ein hierdurch entstehender Mehraufwand ist gesondert zu vergüten.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen und z-build über ihm bekannte objektbezogene behördliche Auflagen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu informieren. Soweit z-build selbst Adressat gesetzlicher oder behördlicher Pflichten ist, bleiben diese unberührt.

Der Auftraggeber hat z-build vor Beginn der Arbeiten über ihm bekannte Leitungen, Nachbarbebauung sowie empfindliche oder schutzbedürftige Flächen zu informieren. Schäden, die auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Auftraggebers beruhen, gehen nicht zu Lasten von z-build.

19. Vertragswirkung und Widerspruchsregel:

z-build ist berechtigt, die vereinbarten Werk- und/oder Planungsarbeiten an Subunternehmer oder Subplaner zu vergeben. Die vereinbarten Leistungspositionen (M1, M2, M3, M4) ergeben sich aus dem Angebot/Auftragsbestätigung von z-build. Bei Widersprüchen geht die Auftragsbestätigung von z-build dem Angebot vor. Erfolgt keine schriftliche Auftragsbestätigung von z-build, so gelten die in dem Angebot von z-build aufgeführten Leistungspositionen. Die FB gehen (abgesehen von individuell vereinbarten schriftlichen Abreden, die nachfolgend unter Abweichungen/Ergänzungen aufzuführen sind) weiteren Vertragsbestandteilen vor.

Es wird bestätigt, dass der/die Unterfertigende oder die Unterfertigten berechtigt ist/sind, diese Bedingungen wirksam zu unterfertigen und des Weiteren berechtigt ist/sind, über das Grundstück im Sinne einer Beauftragung für die geplanten Arbeiten zu verfügen.

20. Salvatorische Klausel, Gerichtsstand und anwendbares Recht:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird, soweit gesetzlich zulässig, durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen der Gesellschaft und einem unternehmerischen Auftraggeber wird das für den Sitz der Gesellschaft örtlich zuständige Gericht als Gerichtsstand vereinbart. Für Verbraucher, die ihren Wohnsitz im Inland haben, gilt der Gerichtsstand am Wohnsitz des Verbrauchers. Ein abweichender Gerichtsstand kann im Fall eines Verbrauchers nur durch eine individuelle Vereinbarung festgelegt werden.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Für Verbraucher gilt, dass diese Regelung ihre zwingenden Rechte aus dem internationalen Privatrecht nicht beeinträchtigt.

Abweichungen/Ergänzungen (aufführen nur nach Rücksprache mit z-build): Gültigkeit bedingt die untenstehende Anerkennung durch z-build.)

	<p>Anerkennung "Abweichungen/Ergänzungen" durch z-build: Datum: _____ Unterschrift: _____</p>

Unterzeichnung Fundamentbau-Bedingungen durch den Auftraggeber (AG):

Mit der Unterzeichnung bestätigt der AG, auch folgenden Hinweis zur Kenntnis genommen zu haben und die erforderlichen Vorkehrungen vorzunehmen, um sicherzustellen, dass die vorlaufenden, systematischen Abklärungen durch den AG rechtzeitig und korrekt erfolgen:

Die Unterlassung und/oder die Unrichtigkeit dieser vorlaufenden, systematischen Abklärungen durch den AG betreffend Werkleitungen/Gebäudeteilen/Bauten und Installationen (Einsichtnahme / Einholung der relevanten Pläne) kann Schäden zur Folge haben und Gefahr für Leib und Leben bewirken, wofür der AG verantwortlich ist bei Unterlassung und/oder Unrichtigkeit dieser vorlaufenden, systematischen Abklärungen.

Bezeichnung Bauvorhaben / Objekt: <small>(inkl. PLZ-Ort)</small>	
Name / Vorname des AG oder des Stellvertreters des AG:	
Ort, Datum, Unterschrift:	